

25.06.84

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages - vgl. Drucksache 145/83 -)

KOM(84) 283 endg.; EG-Dok. 7698/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 903/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

I. Die Herstellung von Qualitätsschaumwein wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 (1), die Herstellung von Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 (2) geregelt. Diese Verordnungen sehen für das Herstellungsverfahren eine Dauer von mindestens neun Monaten vor.

Gemäss Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 beschliesst der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. September 1983 ein positives und erschöpfendes Verzeichnis der in Italien erzeugten Qualitätsschaumwein b.A., deren Qualitätsmerkmale eine geringere Herstellungsdauer als neun Monate erfordern. Der von der Kommission am 8. September 1983 dem Rat übermittelte diesbezügliche Vorschlag (3), mit dem die Ausnahme praktisch nur auf in Süditalien erzeugte Qualitätsschaumwein b.A. beschränkt wurde, erhielt nicht die Zustimmung der Mitgliedstaaten.

In Anbetracht dieser Lage schlägt die Kommission vor, die Verordnungen (EWG) Nrn. 338/79 und 358/79 zu ändern, und legt gleichzeitig Änderungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (4) vor.

II. In Anbetracht der angewandten modernen Herstellungsmethoden, der Empfindlichkeit bestimmter bei der Zusammensetzung der Cuvée verwendeter Weine und der Qualität der Erzeugung wird vorgeschlagen :

- die Minstdauer des Herstellungsverfahrens aller Qualitätsschaumweine vom Beginn der Gärung an, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, von neun Monaten auf sechs Monate zu verringern (Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79);
- die Minstdauer der Gärung und der Nichttrennung vom Trub (Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79) von 60 Tagen auf 75 Tage zu verlängern und

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 130

(2) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 48

(3) Dok. KOM(83) 467 endg. vom 8.9.1983

(4) ABl. Nr. C 120 vom 5. 5.1983, S. 3

- auf dem Etikett eine Angabe hinsichtlich der Herstellungsmethode (z.B. "Gärung im Cuvéefass") vorzuschreiben, wenn die Dauer des Herstellungsverfahrens weniger als neun Monate betrug (Dok KOM(83) 467 endg.).

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, eine Liste der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete in Italien zu erstellen, deren Herstellungsdauer weniger als neun Monate beträgt, wird vorgeschlagen, für die Qualitätsschaumweine b.A., mit deren Herstellung nach dem 1. September 1983 begonnen wurde, die vor diesem Zeitpunkt geltende Regelung um ein Jahr zu verlängern, um die Vermarktung der betreffenden Weine während des laufenden Wirtschaftsjahres zu ermöglichen. Nach dem 1. September 1984 würde die mit den vorgenannten Änderungen der Verordnungen (EWG) Nr. 338/79 und (EWG) Nr. 358/79 eingeführte Regelung gelten.

- III. Ferner wird vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 zu ändern, um diese Verordnung den Änderungen anzugleichen, die bereits bei der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (5) über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (7), vorgenommen oder dafür vorgeschlagen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 ist in folgenden Punkten zu ändern :

- Rektifizierter konzentrierter Traubenmost ist als Bestandteil der Fülldosage und der Versanddosage vorzusehen.
- Der natürliche Mindestalkoholgehalt der Bestandteile der Cuvée wird erhöht, indem er den Grenzwerten angeglichen wird, die für die Grunderzeugnisse vorgeschlagen wurden, die für die Herstellung von Tafelwein und Qualitätswein b.A. verwendet werden.
- Auf der Grundlage des dem Rat von der Kommission am 30. November 1981 übermittelten Berichts (8) sind die Höchstgrenzen für den Gesamtschwefeldioxidgehalt von Schaumwein und Qualitätsschaumwein um 25 mg/l auf 225 mg/l bzw. 175 mg/l zu senken.

(5) Dok. KOM(83) 639 endg. vom 25.11.1983

(6) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 1

(7) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6.1983, S. 48

(8) Dok. KOM(81) 730 endg. vom 30.11.1981

- 3 -

- Die herkömmlichen Verfahren bei der Herstellung von aromatischem Qualitätsschaumwein sind genau aufzuführen.
- Artikel 8 ist zu streichen, um alle Bestimmungen über die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

IV. Die Annahme der verschiedenen Vorschläge, die Gegenstand dieses Dokuments sind, hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

V. In Anbetracht vorgenannter Gründe werden folgende Verordnungsvorschläge von der Kommission zurückgezogen :

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumwein der Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. Nr. C 120 vom 5.5.1983, S. 3);
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Liste der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete in Italien, deren Herstellungsdauer weniger als neun Monate, aber nicht weniger als sechs Monate betragen darf (Dok. KOM(83) 467 endg. vom 8.9.1983).

I.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft
hergestellte Schaumwein von Nummer 13 des Anhangs II
der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG)
Nr. 358/79 des Rates (1) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2) zu
Schaumwein von Nummer 13 des Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (1) zu
ändern, um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen und die Kohärenz der
verschiedenen Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein zu
gewährleisten.

In dem Bemühen, die Schaumweinhersteller, den Handel und die Verbraucher
besser zu informieren, ist zu präzisieren, dass die Bestimmungen für die
Herstellung von "Qualitätsschaumwein" auch für "Qualitätsschaumwein bestimmter
Anbaugebiete" gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates (3) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (4)
lässt seit ihrer Änderung durch die Verordnung (EWG) Nr. 453/80 (5) die Verwendung
von rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts
von Tafelwein und Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete zu. Sie sollte also
auch für die Zusammensetzung der Fülldosage und der Versanddosage zugelassen werden.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 130

(2) ABl. Nr. L 360 vom 31.12.1980, S. 18

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 1

(4) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6.1983, S. 48

(5) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2.1980, S. 1

In Anbetracht der Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts in den verschiedenen Weinbauzonen, die in der Verordnung (EWG) Nr. (6) vorgesehen ist, um eine bessere Reife der zur Weinbereitung verwendeten Trauben zu gewährleisten, ist auch der natürliche Mindestalkoholgehalt der Bestandteile der zur Herstellung von Schaumwein bestimmten Cuvée anzupassen.

Aus Gründen der Systematik und der Klarheit ist Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, dessen Bestimmungen in die gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates erlassenen Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung für Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure übernommen worden sind, zu streichen.

Aus einem Bericht, den die Kommission dem Rat auf dessen Antrag vorgelegt hat (7) geht hervor, dass eine Verringerung der Höchstgrenzen für den Gesamtschwefeldioxidgehalt von Schaumwein mit den derzeitigen önologischen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt vereinbar ist. Um die Verwendung aller Zusätze zu Nahrungsmitteln auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken, ist es angebracht, eine Verringerung der Höchstgrenzen für den Gesamtschwefeldioxidgehalt um 25 mg/l bei allen Schaumweinen vorzusehen.

Die Anwendung moderner Herstellungsmethoden, die Empfindlichkeit bestimmter bei der Zusammensetzung der Cuvée verwendeter Weine und die Qualität der Erzeugung rechtfertigen es, die Mindestdauer des Herstellungsverfahrens bei Qualitätsschaumwein von neun Monaten auf sechs Monate zu verringern, wenn die Gärung, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, im Cuvéefass stattfindet.

Um vorzusehen, dass die Herstellung von aromatischem Qualitätsschaumwein auf die Verwendung herkömmlicher Verfahren beschränkt bleibt, ist vorzuschreiben, dass dieser Schaumwein nur aus Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost bestimmter Rebsorten hergestellt werden darf, dessen Gärung durch Kühlung gestoppt worden ist -

(6) Siehe Dok. KOM(83) 639 endg. vom 25.11.83.

(7) KOM(81) 730 endg. vom 30.11.1981

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 338/79 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

"Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des Titels II auch für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete, die der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 entsprechen".

2. In Artikel 4 Absätze 1 und 2 wird nach den Worten "konzentriertem Traubenmost" folgender Gedankenstrich eingefügt :

"- rektifiziertem konzentriertem Traubenmost,".

3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

"d) die nachstehenden Grenzwerte nicht überschritten werden :

- 3,5 % vol bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus der Weinbauzone A, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 6 % vol beträgt, ausgenommen der Teil der Zone, der den bestimmten Anbaugebieten Mosel - Saar - Ruwer - Ahr - Mittelrhein und Moselle luxembourgeoise entspricht, für die dieser Alkoholgehalt mindestens 5,5 % vol betragen muss.

In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen Witterungsbedingungen kann die in Buchstabe d) erster Gedankenstrich genannte Begrenzung indessen auf 4,5 % vol erhöht werden, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile der Cuvée mindestens 6 bzw. 5,5 % vol beträgt;

- 7 -

- 2,5 % vol bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus der Weinbauzone B, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 7 % vol beträgt.

In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen Witterungsbedingungen kann die in Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich genannte Begrenzung indessen auf 3,5 % vol erhöht werden, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile der Cuvée mindestens 7 % vol beträgt;

- 2 % vol bei einer Cuvée aus Bestandteilen aus den Weinbauzonen C Ia, C Ib, C II oder C III, sofern der natürliche Alkoholgehalt der einzelnen Bestandteile mindestens 8 % vol, 8,5 % vol, 9 % vol bzw. 9,5 % vol beträgt.

Die vorstehenden Grenzwerte beeinträchtigen nicht die Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 auf Cuvées, die zur Herstellung von Schaumweinen bestimmt sind, und - bis zum 31. August 1987 - auf Cuvées, die zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen, die nicht Qualitätsschaumweine b.A. sind, bestimmt sind."

4. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung :

"f) die Anreicherung, die nach dieser Methode durchgeführt wird, ausser bei der Verwendung von rektifiziertem konzentriertem Traubenmost, in dem betreffenden Mitgliedstaat traditionsgemäss oder ausnahmsweise entsprechend der am 24. November 1974 gültigen Regelung durchgeführt wird."

5. Artikel 8 wird gestrichen.

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Unbeschadet der strengeren Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten bei Schaumweinen anwenden können, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt werden, darf der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Schaumweine 225 mg/l nicht überschreiten."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung :

"4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt."

7. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Für die Zubereitung der Fülldosage zur Herstellung von Qualitätsschaumwein dürfen ausser Saccharose oder rektifiziertem konzentriertem Traubenmost nur verwendet werden :

- Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost, aus denen ein zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein gewonnen werden kann,

- zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Weine,

- Tafelwein

oder

- Qualitätsweine b.A."

8. Artikel 16 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung :

"1. Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Qualitätsschaumweine darf 175 mg/l nicht überschreiten."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. Artikel 17 erhält folgende Fassung :

"Artikel 17

1. Die Herstellungsdauer einschliesslich der Alterung im Herstellungsbetrieb muss bei Qualitätsschaumwein von Beginn der Gärung an, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll,
 - a) mindestens sechs Monate betragen, wenn die Gärung, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, im Cuvéefass stattfindet,
 - b) mindestens neun Monate betragen, wenn die Gärung, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, in der Flasche stattfindet.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Dauer der Gärung und der Nichttrennung vom Trub muss mindestens 75 Tage betragen. Findet diese Gärung jedoch in Behältnissen mit Rührvorrichtung statt, so muss dieser Mindestzeitraum 30 Tage betragen.
3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt."

10. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

- "1. Aromatischer Qualitätsschaumwein darf nur gewonnen werden, indem zur Zusammensetzung der Cuvée ausschliesslich Traubenmost oder teilweise gegorener Traubenmost verwendet wird,
- der aus den im Verzeichnis im Anhang aufgeführten Rebsorten hergestellt wurde und
 - dessen Gärung durch Kühlung vermieden wurde.

Das Zusetzen einer Versanddosage ist verboten.

Es kann jedoch ein aromatischer Qualitätsschaumwein gewonnen werden, indem zur Zusammensetzung der Cuvée Weine aus Trauben der Rebsorte "Prosecco" verwendet werden, die in den Regionen Trentino-Alto Adige, Neve-to und Friuli-Venezia Giulia geerntet worden sind."

11. Artikel 22 erhält folgende Fassung :

"Artikel 22

Schaumweine im Sinne von Anhang II Nummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die den zum Zeitpunkt ihrer Bereitung geltenden Bestimmungen entsprechen und bei denen die Bedingungen für die Bereitung oder bestimmte analytische Merkmale jedoch dieser Verordnung infolge einer Änderung derselben nicht mehr entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Vorräte zum Verkauf vorrätig gehalten, vermarktet und ausgeführt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

II.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung
besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 zweiter Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates (1)
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2) gilt die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 358/79 mit Ausnahme des Titels II ab 1. September 1984 auch
für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete, die der Verordnung (EWG)
Nr. 338/79 (3) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/82 (4)
entsprechen. Deshalb ist Artikel 12 Absätze 3, 4, 6 und 7 letzterer Verordnung
mit Wirkung vom 1. September 1984 zu streichen.

Die in Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 vorgesehenen Abweichung, mit
der für bestimmte, in bestimmten Anbaugebieten Italiens hergestellte
Qualitätsschaumweine eine kürzere Herstellungsdauer zugelassen wird,
ist um ein Jahr zu verlängern, um bei der Regelung für Qualitätsschaumwein
jegliche Lücke zu vermeiden -

(1) ABL. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 130

(2) ABL. Nr. vom

(3) ABL. Nr. L 54 vom 5. 3.1979, S. 48

(4) ABL. Nr. L 227 vom 3. 8.1983, S. 10

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 wird wie folgt geändert :

1. Die Absätze 3, 4, 6 und 7 werden mit Wirkung vom 1. September 1984 gestrichen.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung :

"5. Die Herstellungsdauer bei in Italien hergestellten Qualitätsschaumweinen b.A., mit deren Herstellung zwischen dem 1. September 1983 und dem 31. August 1984 begonnen wurde, weniger als neun Monate, jedoch nicht weniger als sechs Monate betragen, sofern der betreffende Qualitätsschaumwein b.A. durch eine vor dem 1. September 1983 erlassene einzelstaatliche Regelung definiert wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsaat.

- 13 -

III.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates
zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung
von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
aufgrund von Artikel 149 Absatz 2 des Vertrags.

(ABl. Nr. C 120 vom 5.5.1983, S. 3)

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert :

a) An Absatz 1 wird angefügt:

"f) die Herstellungsweise, sofern das Herstellungsverfahren
einschliesslich der Alterung im Herstellungsbetrieb weniger als neun
Monate betrug und es sich nicht um einen aromatischen
Qualitätsschaumwein gemäss Artikel 18 der Verordnung (EWG)
Nr. 358/79 handelt."

b) In Absatz 2 erster Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:

"Ferner können der Name oder der Firmenname einer anderen Person oder
Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt
war, sowie der Name der Gemeinde und des Mitgliedstaats angegeben
werden, in der bzw. dem diese Person oder diese Personenvereinigung
ihren Hauptsitz hat."

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung (1) :

"2. Die für die Qualitätsüberwachung und -kontrolle auf dem Weinsektor
zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können vom Hersteller eines der
in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse den Nachweis für die
Richtigkeit der Angaben betreffend die Art, die Nämlichkeit, die
Qualität, die Zusammensetzung, den Ursprung oder die Herkunft dieses
Erzeugnisses oder der bei seiner Bereitung verwendeten Erzeugnisse
verlangen.

(1) Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 7 des Vorschlags für eine
Richtlinie des Rates über irreführende und unlautere Werbung an (siehe
Dok. 5163/84 vom 21.2.1984, Vorbereitung der Ratstagung
"Verbraucherschutz" vom 2.3.1984).

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so untersagen diese Stellen die Verwendung der betreffenden Angaben. Unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Grundregeln für die Verteilung der Beweislast im Rahmen des Verwaltungs-, zivil- oder Strafverfahrens kann das Fehlen des den im ersten Unterabsatz genannten Stellen zu erbringenden Nachweises keine anderen Rechtsfolgen haben als die Untersagung der Verwendung der Angabe, die nicht bewiesen wurde."

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe c) eingefügt:

"c') bei einem aromatischen Qualitätsschaumwein gemäss Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 durch "aromatischer Qualitätsschaumwein,".

b) Absatz 4 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

"Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) kann die Angabe des Restzuckergehalts gemäss dem ersten Unterabsatz bei aromatischen Qualitätsschaumweinen gemäss Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 durch die Angabe des Restzuckergehalts ersetzt werden, der durch die Analyse in Gramm je Liter bestimmt wird."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung :

"6. Hersteller eines in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisses ist die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, welche die Herstellung durchführt oder für ihre Rechnung durchführen lässt. Die Herstellung ist die Verarbeitung von frischen Trauben, Traubenmost und Wein zu einem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnis."

Der Name oder der Firmenname des Herstellers sowie der Name der Gemeinde und des Mitgliedstaats, in der bzw. dem er seinen Hauptsitz hat, werden folgendermassen angegeben :

- entweder im vollen Wortlaut,
- oder anhand einer Kennziffer, sofern der Name oder der Firmenname der Person oder Personenvereinigung, die nicht der Hersteller ist, jedoch an der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt war, sowie der Name der Gemeinde oder des Mitgliedstaats, in der bzw. dem diese Person oder Personenvereinigung ihren Hauptsitz hat, im vollen Wortlaut angegeben werden."

d) Folgender Absatz wird angefügt :

"3. Die zur Angabe der Herstellungsweise verwendeten Begriffe können in den Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben werden".

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung :

"Artikel 5

1. Der Name einer geographischen Einheit, die kein bestimmtes Anbaugebiet ist und kleiner als ein Mitgliedstaat oder ein Drittland ist, darf nur verwendet werden, um die Bezeichnung :
 - eines Qualitätsschaumweins b.A.,
 - eines Qualitätsschaumweins, dem der Name einer solche geographischen Einheit mit den Durchführungsbestimmungen zugewiesen worden ist, oder
 - eines aus einem Drittland stammenden Schaumweins, bei dem die für die Herstellung festgesetzten Bedingungen denen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 entsprechen,
 zu ergänzen.

Diese Angabe darf nur verwendet werden, wenn

- a) sie den Bestimmungen des Mitgliedstaats oder des Drittlandes entspricht, in dem der Schaumwein hergestellt worden ist;
- b) die betreffende geographische Einheit genau abgegrenzt ist;

- c) mindestens 85 % der Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen worden ist, aus dieser geographischen Einheit stammen, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse;
 - d) diese geographische Einheit bei Qualitätsschaumwein b.A. innerhalb des bestimmten Anbaugebiets liegt, dessen Namen dieser Wein trägt;
 - e) der Name dieser geographischen Einheit bei Qualitätsschaumwein nicht für die Bezeichnung eines Qualitätsschaumweins b.A. vorgesehen ist."
2. Der Name einer Rebsorte darf nur verwendet werden, um die Bezeichnung
- eines Qualitätsschaumweins b.A.,
 - eines Qualitätsschaumweins, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit enthält,
 - eines Schaumweins aus einem Drittland, dessen Bezeichnung den Namen einer geographischen Einheit enthält,
- zu ergänzen.

Die Verwendung des Namens einer Rebsorte ist nur zulässig, wenn

- a) das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen worden ist, die von der betreffenden Rebsorte stammen, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse;
- b) der Anbau dieser Sorte und die Verwendung der daraus gewonnenen Erzeugnisse den Gemeinschaftsbestimmungen oder den Bestimmungen des Drittlands, in dem die verarbeiteten Trauben geerntet worden sind, entsprechen;
- c) diese Rebsorte mit dem Namen angegeben wird,
 - der in der nach Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erlassenen Klassifizierung der Rebsorten oder, bei Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern, in einer Rebsortenliste verzeichnet ist, die in dem Drittland, in dem die Trauben geerntet worden sind, amtlich erlassen oder anerkannt worden ist,

oder

- 17 -

- der gegebenenfalls in einer noch aufzustellenden Liste der Synonyme enthalten ist;

- d) diese Rebsorte die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmt;
- e) der Name dieser Rebsorte nicht zu Verwechslungen mit dem Namen eines bestimmten Anbaugebiets oder einer geographischen Einheit führt, die für die Bezeichnung eines anderen in der Gemeinschaft erzeugten oder eingeführten Weins verwendet wird.

Die Mitgliedstaaten können für die Erzeugnisse, die aus ihrem Hoheitsgebiet stammendem Wein oder Traubenmost hergestellt worden sind, jedoch vorschreiben, dass die Angabe einer Rebsorte nur zulässig ist,

- wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben der betreffenden Rebsorte gewonnen wurde

oder

- wenn die Rebsorte auf einer von ihnen aufgestellten erschöpfenden Liste aufgeführt ist."

3. Die Angabe des Begriffs "Reserve", gegebenenfalls zusammen mit anderen Begriffen, darf nur bei der Bezeichnung eines in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisses verwendet werden, sofern die Dauer der Gärung, durch die Kohlensäure entwickelt werden soll, und die Nichttrennung vom Trub mindestens sechs Monate betrug.

4. Die Angabe des Begriffs "Flaschengärung" darf nur für die Bezeichnung
 - eines Qualitätsschaumweins b.A.,
 - eines Qualitätsschaumweins
 - oder
 - eines aus einem Drittland stammenden Qualitätsschaumweins, bei dem die für die Herstellung festgesetzten Bedingungen denen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 entsprechen,
 verwendet werden.

Die Verwendung dieses Begriffs ist nur zulässig, wenn das verarbeitete Erzeugnis :

- a) durch alkoholische Gärung in der Flasche zu Schaumwein gemacht wurde;

- b) mindestens neun Monate lang ununterbrochen in der Flasche auf seinem Trub gelagert hat
und
- c) durch Abzug oder durch Degorgieren von seinem Trub getrennt worden ist.

5. Für die Bezeichnung eines Qualitätsschaumweins b.A. oder eines Qualitätsschaumweins dürfen nur folgende Begriffe verwendet werden :

- bei Herstellung in Deutschland : "Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren",
- bei Herstellung in Frankreich : "méthode champenoise" oder "fermentation en bouteille selon la méthode champenoise",
- Herstellung in Italien : "metodo classico".

Die Verwendung eines dieser Begriffe ist nur zulässig, wenn das verarbeitete Erzeugnis

- a) durch alkoholische Gärung in der Flasche zu Schaumwein gemacht worden ist,
- b) mindestens zwölf Monate lang ununterbrochen in der Flasche auf seinem Trub gelagert hat,
- c) durch Degorgieren von seinem Trub getrennt worden ist,
und
- d) sich zwischen der Bereitung der Cuvée und dem endgültigen Schliessen der Flasche ununterbrochen in den Anlagen desselben Betriebs befunden hat.

Die Verwendung eines der im ersten Unterabsatz genannten Begriffe kann durch die Durchführungsbestimmungen für einen in einem anderen Mitgliedstaat hergestellten Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsschaumwein oder aus einem Drittland stammenden Schaumwein zugelassen werden, bei dem die für die Herstellung festgesetzten Bedingungen denen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 entsprechen, sofern

- dieser Begriff herkömmlicherweise verwendet wird und
- der zweite Unterabsatz eingehalten wird.

Die Mitgliedstaaten können für den in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten Qualitätsschaumwein b.A. und Qualitätsschaumwein, der den Massstäben des zweiten Unterabsatzes entspricht, ergänzende Bedingungen für die Verwendung der im ersten Unterabsatz genannten Begriffe vorschreiben.

6. Der Jahrgang darf nur angegeben werden, um die Bezeichnung
- eines Qualitätsschaumweins b.A.,
 - eines Qualitätsschaumweins
 - oder
 - eines aus einem Drittland stammenden Schaumweins, bei dem die für die Herstellung festgesetzten Bedingungen denen von Titel III der Verordnung (EWG) nr. 358/79 entsprechen,
- zu ergänzen.

Die Angabe des Jahrgangs ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten können für den in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten Qualitätsschaumwein b.A. jedoch vorschreiben, dass die Angabe des Jahrgangs nur zulässig ist, wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die in dem betreffenden Jahr geerntet worden sind, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse.

7. Die Angabe eines Begriffs betreffend eine gehobene Qualität oder ein Hinweis auf ein anderes als die unter den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Herstellungsverfahren ist nur zulässig für
- einen Qualitätsschaumwein b.A.,
 - einen Qualitätsschaumwein
 - oder
 - einen aus einem Drittland stammenden Schaumwein, bei dem die für die Herstellung festgesetzten Bedingungen denen von Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 358/79
- entsprechen.

Erforderlichenfalls können die Durchführungsbestimmungen

- Bedingungen für die Verwendung der im ersten Unterabsatz genannten Begriffe

- ein Verzeichnis der im ersten Unterabsatz genannten Begriffe, für deren Verwendung ein Mitgliedstaat oder ein Drittland Bedingungen festgesetzt hat,

enthalten.

8. Die Angabe des Begriffs "blanc de blancs" oder entsprechender Begriffe ist den Erzeugnissen vorbehalten, die aus Trauben gewonnen werden, die von Rebsorten stammen, die in der Klassifizierung gemäss Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 als Rebsorten weisser Trauben eingeteilt worden sind.

9. Die Bezeichnung des Mitgliedstaats oder des Drittlands durch die Verwendung des Namens dieses Staates oder seines abgeleiteten Adjektivs in Verbindung mit der Erzeugniskategorie darf nur erfolgen, sofern dieses Erzeugnis ausschliesslich von Trauben stammt, die in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder Drittlands geerntet und zu Wein verarbeitet wurden, in dem die Herstellung des Erzeugnisses stattfindet."

5. Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

"a) erfolgt beim Qualitätsschaumwein b.A. oder beim Qualitätsschaumwein die Angabe

- des Namens des bestimmten Anbaugebiets gemäss Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

- des Namens einer anderen geographischen Einheit gemäss Artikel 5 Absatz 1,

- eines Begriffs betreffend die Herstellungsweise gemäss Artikel 5 Absatz 5

in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Herstellung stattgefunden hat;".

6. In Artikel 14 wird folgender Wörtlaut angefügt:

"Diese Bestimmungen laufen spätestens am 31. August 1987 ab, ausser denjenigen, die den Direktverkauf an den Endverbraucher durch Kleinhändler und in Schankwirtschaften zum ausschliesslichen Verbrauch an Ort und Stelle regeln."

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages - vgl. Drucksache 145/83 -)

KOM(84) 283 endg.; EG-Dok. 7698/84

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel die Nummern 3 und 8 des Artikels 1 der vorgeschlagenen Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abzulehnen.

Die in Artikel 1 Nr. 3 vorgeschlagene Anhebung der natürlichen Mindestalkoholgehalte haben der Bundesrat und die Bundesregierung bereits bezüglich des Tafelweines in der vorgeschlagenen Änderung

zur Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgelehnt. Sollte für die Herstellung von Schaumwein diese Anhebung der Mindestalkoholgehalte erfolgen, würden die in den nördlichen Anbaugebieten, insbesondere an der Mosel, häufig zur Sektbereitung verwendeten "kleinen" Weine künftig von der Verwendung als Sektgrundwein ausgeschlossen.

Die in Artikel 1 Nr. 8 vorgeschlagene Herabsetzung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefeldioxid für Qualitätsschaumweine auf 175 mg/l würde ebenfalls die Verwendung deutscher Sektgrundweine erschweren, da anders als etwa in Frankreich deutsche Weine von den Sektkellereien in der Regel nicht bereits als Jungweine übernommen werden, sondern erst nach dem Ausbau zum Trinkwein. Diese Weine bringen häufig bereits so hohe SO_2 -Gehalte mit, daß der im Verordnungsvorschlag vorgesehene niedrigere Grenzwert an Schwefeldioxid bei der Sektherstellung nicht eingehalten werden könnte. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel sich für die Beibehaltung der derzeitigen Regelungen während einer Übergangszeit einzusetzen, um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Weinerzeuger zu vermeiden.